



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Kerstin Celine, Ulrich Leiner, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gewährleisten – Kein Zwei-Klassen-Recht in der Kinder- und Jugendhilfe**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ihre Bemühungen, auf Bundesebene eine Absenkung der bewährten Standards in der Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu bewirken, umgehend einzustellen.

Ein Zwei-Klassen-Recht in der Kinder- und Jugendhilfe muss unbedingt verhindert werden. Die Leistungen für junge Flüchtlinge müssen sich auch weiterhin am individuellen Hilfe- und Unterstützungsbedarf der jungen Menschen orientieren.

#### **Begründung:**

Folgende geplante Änderungen im SGB VIII stellen einen Angriff auf das System einer einheitlichen Kinder- und Jugendhilfe dar und müssen deshalb unterbunden werden:

- Die Verankerung einer Länderöffnungsklausel im SGB VIII, welche es den Ländern ermöglicht, eigene Standards bei Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe zu definieren;
- Die Option eigene Landesrahmenverträge mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Leistungserbringern über die Finanzierung von Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge abzuschließen;
- Die Beschränkung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für junge Flüchtlinge auf die Versorgung von Minderjährigen;
- Der prinzipielle Vorrang von Angeboten der Jugendsozialarbeit wie dem Jugendwohnen und der Unterbringung in Gast- und Pflegefamilien gegenüber anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe.

In einem Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2016 wurde erneut gefordert, eigene rechtliche Regelungen für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu erarbeiten. Zweck dieser Regelungen sind ausdrücklich eine Begrenzung der Kostendynamik und bessere Steuerungsmöglichkeiten für die Länder. Eine Einschränkung der Leistungen bei der Betreuung und Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge aus Kostengründen ist jedoch abzulehnen.

Bayern fordert darüber hinaus in seiner Protokollerklärung zum Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz noch einmal explizit die Möglichkeit der Länder, die Finanzierung von Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge an den Abschluss von Landesrahmenverträgen mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Leistungserbringern zu koppeln. Die Landesrahmenverträge zielen explizit auf eine Begrenzung der Kostendynamik durch eine Absenkung der Standards in der Jugendhilfe. Eine solche Öffnungsklausel im SGB VIII führt zu Einschränkungen bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter Minderjähriger und zu einem Sonderrecht mit eigenen Leistungsvorgaben für junge Flüchtlinge. Sie bedeutet den endgültigen Abschied von einer einheitlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Bayern fordert darüber hinaus eine Beschränkung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auf die Versorgung von Minderjährigen. Bisher können Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 41 SGB VIII bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs fortgeführt werden. Die Entscheidung erfolgt allein nach fachlichen Kriterien aufgrund des individuellen Hilfebedarfs des jungen Menschen. Auch hier ist eine Ungleichbehandlung junger Flüchtlinge grundsätzlich abzulehnen. Ein zu früher Abbruch von Maßnahmen der Jugendhilfe gefährdet den Prozess der Integration und birgt vielfältige Gefahren für die betroffenen jungen Menschen. Hierzu gehören der Abbruch von Schule und Ausbildung genauso, wie Gefährdungen durch Ausbeutung und Radikalisierung. Insbesondere viele Mädchen und junge Frauen sind besonders auf den Schutz der Jugendhilfe angewiesen.

Auch die Forderungen nach einer speziellen Leistungsart „Jugendwohnen“ sowie nach einem generellen Vorrang von Angeboten der Jugendsozialarbeit, beinhalten eine kinderrechtswidrige Diskriminierung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Sie gefährden die Integration und den Schutz von unbegleiteten jungen Flüchtlingen. Die Maßnahmen der

Jugendhilfe müssen sich ausschließlich an der Gewährleistung des Kindeswohls orientieren. Die notwendigen flexiblen und passgenauen Hilfen dürfen nicht rein aus Kostengründen reduziert werden. Auch hier muss die Entscheidung über die angemessene Form der Hilfe und Unterbringung ausschließlich anhand von fachlich-pädagogischen Kriterien erfolgen.

Junge Flüchtlinge sind besonders schutzbedürftig. Sie brauchen Schutz vor Ausbeutung und Bedrohungen durch sexuelle Übergriffe oder andere Formen von Gewalt. Die Schutzstandards der Jugendhilfe müssen deshalb unbedingt eingehalten werden. Ein Sonderleistungsrecht für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge widerspricht zudem den Vorgaben der UN-Kinderechtskonvention und des Grundgesetzes. Entsprechende Öffnungsklauseln für die Bundesländer zur Absenkung der Standards in der Kinder- und Jugendhilfe sind auch aus diesem Grund abzulehnen.